

Regierungschef Hasler gewinnt bei EU-Kommissar Hill Verständnis für liechtensteinische Anliegen

Am 21. Oktober 2015 traf Regierungschef Adrian Hasler in Brüssel den EU-Kommissar Jonathan Hill zu einem Arbeitsgespräch. Das Hauptthema des Treffens war die Notwendigkeit einer zeitnahen Übernahme des Europäischen Aufsichtssystems im Finanzdienstleistungsbereich in das EWR-Abkommen und deren Anwendung in den drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Regierungschef Adrian Hasler betonte insbesondere die Notwendigkeit einer provisorischen Anwendung der Rechtsakte, mit welcher rascher eine Rechtssicherheit für die liechtensteinischen Finanzplatzakteure geschaffen wird.



Kommissar Hill anerkennt, dass Liechtenstein sich im Rahmen des EWR-Abkommens als verlässlicher Partner bewährt hat und auch in diesem Fall seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommen will. Er befürwortet eine rasche Anwendung des europäischen Finanzaufsichtssystems in den drei EWR/EFTA-Staaten.

Treffen der EFTA-Subkomitees in Vaduz

Einmal jährlich findet die Sitzung der EFTA-Subkomitees (Unterausschüsse des Ständigen Ausschusses der EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein) in einem der EWR/EFTA-Staaten statt. Diese Subkomitees sind für die technischen Arbeiten zuständig, welche die Übernahme von EWR-relevanten EU-Rechtsakten ins EWR-Abkommen gewährleisten. Für den 16. und 17. September 2015 wurde dementsprechend nach Liechtenstein eingeladen. Vertreter des Auswärtigen Dienstes der EU (dem diplomatischen Dienst der EU "EEAS"), des EFTA-Sekretariates, Vertreter aus Nor-

wegen, Island und der Ständigen Mission Liechtensteins in Brüssel besprachen mit ihren Pendanten in der Stabsstelle EWR aktuelle Herausforderungen bei der Übernahme von EWR-relevanten EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen. Diese Sitzung erlaubte es, Details der Übernahme und Lösungsvorschläge für einen Abbau des Übernahmerrückstaus ("Backlog") zu diskutieren.

Für die Sitzung der Unterausschüsse kam auch der neue Referatsleiter für Westeuropa, Herr Claude Maerten, welcher innerhalb des EEAS auch für das EWR-Abkommen zuständig ist, erstmals nach Liechtenstein. Bei dieser Gelegenheit fand jeweils ein Antrittsbesuch bei Regierungschef Adrian Hasler sowie bei Aussenministerin Dr. Aurelia Frick statt.

ESA-Präsident Sven Erik Svedman zu Besuch in Liechtenstein

Der neue Präsident der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), Sven Erik Svedman stattete, in Begleitung des liechtensteinischen ESA College Members Frank Büchel, am 20. Oktober 2015 Regierungschef Adrian Hasler seinen Antrittsbesuch ab. Zudem stand auch ein Treffen mit Regierungschef-Stellvertreter und Wirtschaftsminister Thomas Zwiefelhofer auf dem Programm.



EFTA-Gerichtshof: Urteil zur Auslegung der RL über die Umweltverträglichkeitsprüfung (E-3/15¹)

Der EFTA-Gerichtshof hat sich am 2. Oktober 2015 zu den vom Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein am 16. Dezember 2014 zur gutachterlichen Prüfung vorgelegten Fragen betreffend die Ausle-

¹Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 2. Oktober 2015 in der Rechtssache [E-3/15](#), Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz und Gemeinde Vaduz.

gung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten² geäußert.

Er kam in seinem Urteil zum Schluss, dass es nicht mit dem in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU vorgesehenen Beschwerderecht vereinbar ist, wenn im Zuge eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesamtsentscheid die Klärung entscheidungswesentlicher Fragen bezüglich der Umweltauswirkungen in nachgelagerte spezialgesetzliche Bewilligungsverfahren verlagert werden, in denen Nichtregierungsorganisationen kein Beschwerderecht haben. Allerdings hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, darüber zu entscheiden, ob es sich im konkreten Fall um entscheidungswesentliche Fragen handelte.

Des Weiteren bestätigte der EFTA-Gerichtshof seine gängige Rechtsprechung, dass EWR-Recht nicht verlange, dass vor nationalen Gerichten in den EWR/EFTA-Staaten eine Berufung auf unmittelbare Wirksamkeit nicht umgesetzter EWR-Vorschriften möglich ist. Allerdings seien nationale Gerichte bei der Auslegung innerstaatlicher Vorschriften verpflichtet, die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden soweit wie möglich anzuwenden, um das von der Richtlinie 2011/92/EU angestrebte Ergebnis zu erreichen.

Zu guter Letzt wies der EFTA-Gerichtshof darauf hin, dass es in Ermangelung einer EWR-Regelung zu Rechtsbehelfen bei Verletzung von Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU Sache des innerstaatlichen Rechts sei, die Rechtsschutzmöglichkeiten, die das von der Richtlinie 2011/92/EU vorgeschriebene Beschwerderecht gewährleisten, so zu regeln, dass sie nicht weniger günstig gestaltet sind als vergleichbare innerstaatliche Verfahren, und die Ausübung dieser Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

EFTA-Gerichtshof: Vorlageersuchen hinsichtlich der RL über Lebensversicherungen (E-15/15³ und E-16/15⁴)

Mit Anträgen vom 3. Juli 2015 ersucht der Fürstliche Oberste Gerichtshof den EFTA-Gerichtshof um Klärung der Frage, ob Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie

2002/83/EG⁵ dahingehend auszulegen ist, dass die dort und in Anhang III Bst. A.a.11 und a.12 bzw. B.b.2 für fondsgebundene Lebensversicherungen genannten Informationspflichten auch zu Gunsten einer Person bestehen, die eine fondsgebundene Lebensversicherung von einer anderen Person mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt ("Secondhand-Polizzen") und zwei weiterer Anschlussfragen.

Abänderung des Urheberrechtsgesetzes - Umsetzung der RL über die Nutzung verwaister Werke

Am 1. Oktober 2015 ist das Gesetz über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes⁶ in Kraft getreten. Mit diesen Abänderungen setzt Liechtenstein die Richtlinie 2012/28/EU⁷ über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke um.

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, damit ein rechtmässiger, grenzüberschreitender Online-Zugang zu verwaisten Werken, die sich in digitalen Online-Bibliotheken oder -Archiven befinden, möglich wird, wenn diese verwaisten Werke im Einklang mit dem Auftrag solcher Einrichtungen im öffentlichen Interesse genutzt werden. Verwaiste Werke sind Werke wie Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel sowie Filme, die noch urheberrechtlich geschützt sind, aber deren Autoren nicht bekannt sind oder nicht gefunden bzw. kontaktiert werden können, um die urheberrechtliche Zustimmung einzuholen.

Sobald bei einer sorgfältigen Suche der "Waisenstatus" eines Werkes festgestellt wurde, gilt das betreffende Werk im Europäischen Wirtschaftsraum als verwaistes Werk, wodurch eine mehrfache Suche vermieden wird. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, verwaiste Werke zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken ohne eine vorherige Zustimmung online zur Verfügung zu stellen. Für einen Rechtsinhaber besteht aber jederzeit die Möglichkeit den Waisenstatus zu beenden.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ([ABl. Nr. L 26 vom 28.1.2012, S. 1](#)).

³ Antrag des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 3. Juli 2015, Franz-Josef-Hagedorn v Vienna-Life Lebensversicherung AG (08 CG.2012.111-60).

⁴ Antrag des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 3. Juli 2015, Rainer Armbruster v Swiss Life (Liechtenstein) (09 CG.2012.97-108).

⁵ Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen ([ABl. Nr. L 345 vom 19. 11. 2002, S. 1](#)).

⁶ Gesetz vom 4. März 2015 über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes ([LGBl. 2015 Nr. 110](#)).

⁷ Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke ([ABl. Nr. L 299 vom 27. 10. 2012, S. 5](#)).